

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Landwirtschaft](#)

# Landwirtschaft

Dieses Dokument wurde erstellt am 25.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Agrarmarkt](#)
  - [Agrarförderungen](#)
    - [Agrarpolitik – Sammelantrag auf Direktzahlungen](#)
      - [Inhaltliche Beschreibung](#)
      - [Betroffene Unternehmen](#)
      - [Voraussetzungen](#)
      - [Fristen](#)
      - [Zuständige Stelle](#)
      - [Verfahrensablauf](#)
      - [Erforderliche Unterlagen](#)
      - [Rechtsgrundlagen](#)
      - [Experteninformation](#)
      - [Zum Formular](#)
    - [Agrarpolitik – Sammelantrag auf Direktzahlungen – Auskunftspflicht](#)
      - [Inhaltliche Beschreibung](#)
      - [Betroffene Unternehmen](#)
      - [Voraussetzungen](#)
      - [Zuständige Stelle](#)
      - [Verfahrensablauf](#)
      - [Erforderliche Unterlagen](#)
      - [Kosten](#)
      - [Zusätzliche Informationen](#)
      - [Rechtsgrundlagen](#)
      - [Experteninformation](#)
      - [Zum Formular](#)
    - [Agrarpolitik – Interventionsmaßnahmen](#)
      - [Inhaltliche Beschreibung](#)
      - [Betroffene Unternehmen](#)
      - [Voraussetzungen](#)
      - [Fristen](#)
      - [Zuständige Stelle](#)
      - [Verfahrensablauf](#)
      - [Erforderliche Unterlagen](#)
      - [Kosten](#)
      - [Rechtsgrundlagen](#)
      - [Experteninformation](#)
      - [Zum Formular](#)
  - [Agrarmarketingbeitrag](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
- [Lebensmittelsicherheit](#)
  - [Lebensmittelsicherheit – Arzneimittel](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Lebensmittelsicherheit – Eigenkontrollpflichten](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Lebensmittelsicherheit – Fleisch und Aquakultur](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Lebensmittelsicherheit – Milch, Eier, Honig](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Lebensmittelsicherheit – Schlachtbetriebe](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Tierseuchen](#)
  - [Tierseuchen – Aufzeichnungspflichten](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Tierseuchen - Kennzeichnungspflichten](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)

- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Tierseuchen – Verbringungsmeldung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Tierverbringung – Auskunftserteilung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Eier – Güteklassen/Gewichtsklassen](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Rinder](#)
  - [Milch – Monatsmeldung](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Milch – Jahresmeldung](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)

- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Rinder – Meldung an die elektronische Datenbank](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Rinder – Führung des Registers](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Rinder – Kennzeichnung mit Ohrmarken](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Rinder – Kennzeichnung mit Ohrmarken – Auskunftspflicht](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Rinder – Kennzeichnung mit Schlachtnummer](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Rinder – Handelsklassen für Rinderschlachtkörper](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Schweine, Schafe und Ziegen](#)
  - [Schweine – Kennzeichnung mit Schlachtnummer](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Schweine, Schafe und Ziegen – Stamm- und Betriebsdaten](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Schweine, Schafe und Ziegen – Beantwortungspflicht](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Verfahrensablauf](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Kosten](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
    - [Zum Formular](#)
  - [Schafe und Ziegen – Begleitdokument](#)
    - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Voraussetzungen](#)
    - [Fristen](#)
    - [Zuständige Stelle](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Experteninformation](#)
- [Wein](#)
  - [Wein – Online-Verfahren](#)
    - [Erntemeldung](#)
    - [Bestandsmeldung](#)
    - [Stammdatenerhebungsblatt](#)
    - [Staatliche Prüfnummer](#)
    - [Betriebsspezifische Daten](#)

- [Weinbaukataster](#)
- [Wein – Ein- und Ausgangsbücher](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Wein – Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Weinbau – Staatliche Prüfnummer](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

# Landwirtschaft

Aktuelle Informationen über Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, regelmäßige Kontrollen in der tierischen Produktion, Veterinärwesen, Agrarförderungen etc.

## Information für Einsteiger

Lebensmittel wie Getreide, Gemüse, Fleisch, Milch, Butter und Honig werden von Österreichs Bäuerinnen/Bauern erzeugt. Die Produktion im eigenen Land steht für qualitativ hochwertige saisonale Lebensmittel und kürzere Transportwege und somit für Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Da von der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs rund 60 Prozent Grünland sind, stellen Rinderhaltung und Milchproduktion den wichtigsten Produktionszweig der Landwirtschaft dar. Rigorose Bestimmungen zum Schutz der Tiere sind das Merkmal der Tierproduktion in Österreich. Sie verpflichten zur art- und bedürfnisgerechten Tierhaltung. Österreich zählt heute zu den innovativsten Milch- und Käsenationen weltweit. Die Rohmilchqualität befindet sich auf sehr hohem Niveau. Die Qualitätsphilosophie und der Innovationsgeist der Milch- und Käseproduzenten haben zu einer starken Position am Heimmarkt geführt.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Agrarmarkt

In Österreich ist die Agrarmarkt Austria (AMA) mit der Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte sowie der Förderung des Agrarmarketings betraut. Auch für die Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die AMA zuständig, soweit dies vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus der AMA übertragen wurde.

Ab einem gewissen Produktionsumfang von landwirtschaftlichen Produkten muss ein Agrarmarketingbeitrag entrichtet werden.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Agrarförderungen

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union gibt die politischen Zielsetzungen in Bereich der landwirtschaftlichen Produktion vor. Dabei soll die landwirtschaftliche Produktion gesteigert und angemessene Einkommen in der Landwirtschaft erreicht werden können. Außerdem sollen Verbraucherinnen/Verbraucher die Möglichkeit haben, ausreichend Nahrungsmittel zu vernünftigen Preisen zu kaufen.

Das Augenmerk der Gemeinsamen Agrarpolitik liegt aktuell auf:

- rentable Nahrungsmittelerzeugung
- nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen
- Erhaltung der räumlichen Ausgewogenheit und der Vielfalt der ländlichen Gebiete

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**



- USP-Redaktion

## Agrarpolitik – Sammelantrag auf Direktzahlungen

### Inhaltliche Beschreibung

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik werden an Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktive Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber sind, Direktzahlungen und flächenbezogene Zahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums (Agrarumweltprogramm, Ausgleichszulage) gewährt.

Dafür ist jährlich bis 15. Mai unter Inanspruchnahme der im [eAMA online](#) verfügbar gemachten Unterlagen ein Sammelantrag einzureichen.

### Betroffene Unternehmen

Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, die Direktzahlungen und/oder LE-Zahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik beziehen.

### Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### Fristen

Die **Einreichung** hat **bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres** zu erfolgen.

### Zuständige Stelle

Der Antrag muss bei der Agrarmarkt Austria eingereicht werden.

### Verfahrensablauf

- Für den Antrag müssen die im [eAMA online](#) verfügbar gemachten Unterlagen verwendet werden.
- Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, die den Antrag nicht selbst online einreichen, können dafür die Hilfestellung durch die Landwirtschaftskammer in Anspruch nehmen.
- Die inhaltliche Beurteilung des Antrags erfolgt durch die Agrarmarkt Austria.

### Erforderliche Unterlagen

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name/Firma, Geburtsdatum und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Betriebsnummer, Sozialversicherungsnummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl
- Bankverbindung und Namenskonto bei einem Kreditinstitut
- Angaben zu den beantragten Maßnahmen
- Angaben zur Nutzung der Schläge auf dem geografischen Beihilfeantragsformular.

Im Fall des Anbaus von Hanf müssen Kopien der Originaletiketten und eine Kopie des Rechnungsbelegs übermittelt werden.

Im Fall der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, außer Rindern, muss die von der Agrarmarkt Austria (AMA) aufzulegende Tierliste ausgefüllt werden, bei Auftrieb von Tieren auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist bis spätestens 15. Juli des Antragsjahres die Almauftriebsliste nachzureichen.

### Rechtsgrundlagen

- [Verordnung mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik \(Horizontale GAP -Verordnung\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1306/2013](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1307/2013](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 640/2014](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 809/2014](#)

### **Experteninformation**

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

### **Zum Formular**

- [» Formularübersicht](#)
- [» Ausfüllanleitungen und Zusatzinformationen](#)

**Stand: 01.01.2019**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## **Agrarpolitik – Sammelantrag auf Direktzahlungen – Auskunftspflicht**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik werden Direktzahlungen an Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, gewährt. Empfängerinnen/Empfänger von Direktzahlungen und Förderungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums sowie Personen, die an Weinmaßnahmen teilgenommen haben, müssen für die vollständige Gewährung auch bestimmte Anforderungen in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, der Umwelt und des Tierschutzes erfüllen und die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand erhalten (Cross Compliance).

Im Zuge von Verwaltungskontrollen und Vorortkontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben werden die Beihilfevoraussetzungen überprüft.

Die Betriebe unterliegen einer Auskunftspflicht.

### **Betroffene Unternehmen**

Alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die einen Sammelantrag abgeben.

### **Voraussetzungen**

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### **Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle zur Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen ist die [» Agrarmarkt Austria](#), bei den Cross Compliance Anforderungen je nach Anforderungen die Agrarmarkt Austria, der Landeshauptmann oder die Landesregierung.

### **Verfahrensablauf**

Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt, sie können aber im Einzelfall im Vorhinein angekündigt werden.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, in das Bestandsverzeichnis, im Falle der Bewässerung von Flächen in die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und in alle Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, Einsicht zu nehmen.

Weiters sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten.

### **Erforderliche Unterlagen**

Allfällige Unterlagen, mit denen bestimmte Berechtigungen (z.B. zur Wasserentnahme, Naturschutzbewilligung) belegt werden können.

### **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Verwaltungskontrollen an.

### **Zusätzliche Informationen**

Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem, ist über das Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria [⇒ eAMA](#) für die einzelnen Betriebe zugänglich.

### **Rechtsgrundlagen**

[⇒ Verordnung mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik \(Horizontale GAP-Verordnung\)](#)

### **Experteninformation**

[⇒ Ausfüllanleitungen und Zusatzinformationen](#)

### **Zum Formular**

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## **Agrarpolitik – Interventionsmaßnahmen**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Die Europäische Union hat zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und zur Preisstützung bestimmter Erzeugnisse auf dem Agrarmarkt die Interventionsregelung mit öffentlicher Lagerhaltung eingeführt.

Für die Durchführung der Interventionsmaßnahmen ist in Österreich die Agrarmarkt Austria zuständig.

Bei der Intervention mit öffentlicher Lagerhaltung werden lagerfähige Erzeugnisse von der Agrarmarkt Austria angekauft, durch Vertragspartnerinnen/Vertragspartner zwischengelagert und wieder verkauft, sobald Bedarf an den Agrarmärkten besteht.

Die Angebote zur Intervention von Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais, Sorghum), Rohreis, Zucker, Rindfleisch, Butter und Magermilchpulver müssen unter Verwendung von der Agrarmarkt Austria aufzulegender Formblätter schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail bei der Agrarmarkt Austria eingereicht werden.

### **Betroffene Unternehmen**

Marktteilnehmerinnen/Marktteilnehmer, die in der Gemeinschaft ansässig und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, bzw. für Butter, Magermilchpulver und Rindfleisch zugelassene Betriebe.

### **Voraussetzungen**

Interventionsfähigkeit der Erzeugnisse, Mindestangebotsmengen, Leistung von Sicherheiten gemäß der [delegierten Verordnung \(EU\) 2016/1237](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#).

### **Fristen**

Zu beachten sind beim Ankauf zum Festpreis bestimmte (festgelegte) Zeiträume und beim Ausschreibungsverfahren die jeweiligen Ausschreibungszeiträume.

### **Zuständige Stelle**

[⇒ Agrarmarkt Austria](#)

### **Verfahrensablauf**

Die Angebote sind schriftlich per Telefax oder E-Mail unter Verwendung der Formblätter einzureichen. Zu beachten

sind die Mindestangaben.

Angebote dürfen nach der Einreichung weder zurückgezogen noch geändert werden.

### **Erforderliche Unterlagen**

Formblatt (Antrag/Angebot)

### **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Angebote an.

### **Rechtsgrundlagen**

- [» Agrar-Interventionsverordnung](#)
- [» Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/1237](#)
- [» Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#)

### **Experteninformation**

- [» Fachinformationen Intervention der Agrarmarkt Austria](#)

### **Zum Formular**

Formulare und Merkblätter:

- [» Butter](#)
- [» Getreide](#)
- [» Magermilchpulver](#)
- [» Rindfleisch](#)
- [» Private Lagerhaltung Fleisch](#)

**Stand: 01.01.2019**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## **Agrarmarketingbeitrag**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Der Agrarmarketingbeitrag wird für folgende Zwecke erhoben:

- Zur Förderung und Sicherung des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen
- Zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland, zur Verbesserung des Vertriebs dieser Erzeugnisse
- Zur Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung bezüglich dieser Erzeugnisse (insbesondere der entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse) sowie zur Vermittlung von für die Verbraucher relevanten Informationen hinsichtlich Qualität, Aspekte des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Tiere sowie sonstiger Produkteigenschaften dieser Erzeugnisse
- Zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen, insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten

Marketingbeiträge sind zu entrichten bei:

- Übernahme von Milch zum Versand, Be- oder Verarbeitung
- Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen oder Schlachtgeflügel
- Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern
- Erzeugung von Gemüse, Obst oder Kartoffeln
- Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen
- Bewirtschaftung von Weingartenflächen

- Erstmaligem Inverkehrbringen von Wein

Die Beitragshöhe für die einzelnen Produkte wird durch Verordnung der AMA festgelegt, dazu sind geeignete Aufzeichnungen verpflichtend zu führen.

## Voraussetzungen

Betroffen vom Agrarmarketingbeitrag sind Unternehmerinnen/Übernehmer von Milch (z.B. Molkereien), Schlachthöfe, Halterinnen/Halter von Legehennen, Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter von Obst-, Gemüse- und Kartoffelanbauflächen sowie Weingartenflächen, Gartenbaubetrieben und Weinhändlerinnen/Weinhändler.

Die **Beitragspflicht** ist abhängig vom Umfang der Produktion:

- Schlachtung von monatlich mehr als fünf Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern oder Schafen
- Schlachtung von jährlich mindestens 5.000 Schlachtgeflügel
- Haltung von mehr als 500 Legehennen
- Bewirtschaftung von mindestens 0,5 Hektaren Obst-, Gemüse oder Kartoffelanbauflächen oder 400 Quadratmetern Gewächshaus oder Folientunnel
- Bewirtschaftung von 200 Flächeneinheiten Gartenbauerzeugnisse
- Ernte/Erzeugung bzw. Abfüllung von mehr als 3.000 Litern Wein

## Fristen

Einreichung der Beitragserklärung, Berechnung und Entrichtung des Beitrags bei

- Übernahme der Milch bzw. Schlachtungen im Monat spätestens jeweils am letzten Tag des Folgemonats
- Haltung der Legehennen im Quartal spätestens jeweils am 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November
- Erzeugung von Gemüse, Obst und Kartoffeln spätestens am 30. November eines Jahres
- Anbau von Gartenbauerzeugnissen spätestens am 31. Mai eines Jahres
- Ernte/Erzeugung von Wein spätestens am 28. Februar eines Jahres (Ernte und Erzeugungsmeldung an Weindatenbank ist gleichzeitig Einreichung der Beitragserklärung)
- Abfüllung und Verkauf von Wein spätestens am 31. Oktober eines Jahres (Bestandsmeldung an Weindatenbank ist gleichzeitig Einreichung der Beitragserklärung)

## Zuständige Stelle

Agrarmarkt Austria (AMA)

## Rechtsgrundlagen

§§ [» 21a](#) bis [» 21l](#) [» AMA-Gesetz](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [» AMA](#)
- [» Wein-Online](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Lebensmittelsicherheit

Die Lebensmittelsicherheit ist ein Überbegriff für Maßnahmen, die dem Schutz der Nahrungsmittelkette gewidmet sind. Strenge gesetzliche Regelungen in der EU sollen es ermöglichen, die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln

aufrecht zu erhalten. Die Bestimmungen reichen von der landwirtschaftlichen Produktion, Verarbeitung, Transport, Lebensmittelproduktion, Rückverfolgbarkeit der Waren, Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten bis hin zum Verbrauch.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## **Lebensmittelsicherheit – Arzneimittel**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Tierärztinnen/Tierärzte müssen fortlaufend über ihre Tätigkeit in tierhaltenden Betrieben Aufzeichnungen führen. Die behandelnden Tierärztinnen/Tierärzte müssen den Tierhalterinnen/den Tierhaltern, Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern bzw. Produzentinnen/Produzenten bei der Verschreibung, Verabreichung oder Abgabe von Arzneimitteln, die Rückstände verursachen, nachweislich über die einzuhaltende Wartezeit informieren.

Tierhalterinnen/Tierhalter, Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, Produzentinnen/Produzenten von Erzeugnissen der Aquakultur sowie Imkerinnen/Imker sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Behandlungen noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister fortlaufend einzutragen, sofern dies nicht von der Tierärztin/vom Tierarzt durchgeführt wurde.

### **Betroffene Unternehmen**

- Tierärztinnen/Tierärzte
- Tierhalterinnen/Tierhalter
- Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber
- Produzentinnen/Produzenten von Erzeugnissen der Aquakultur
- Imkerinnen/Imker

### **Voraussetzungen**

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### **Fristen**

Zeitpunkt und Art der durchgeführten Behandlungen sind noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister fortlaufend einzutragen.

### **Zuständige Stelle**

Für die Aufzeichnungen sind die Tierhalterinnen/Tierhalter selbst bzw. die behandelnden Tierärztinnen/Tierärzte verantwortlich.

Etwaige Kontrollen erfolgen durch amtliche Tierärztinnen/amtliche Tierärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem jeweiligen Landeshauptmann unterstellt sind.

### **Verfahrensablauf**

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

### **Erforderliche Unterlagen**

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

### **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Aufzeichnungen an.

### **Rechtsgrundlagen**

- ➤ [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) (LMSVG)
- ➤ [Tierarzneimittelkontrollgesetz](#) (TAKG)
- ➤ [Rückstandskontrollverordnung](#) (RückstkontrollV)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Lebensmittelsicherheit – Eigenkontrollpflichten

## Inhaltliche Beschreibung

Die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte eines Betriebes, die/der Nutztiere hält und Betriebe, die Erzeugnisse der Aquakultur, Milch, Eier oder Honig in Verkehr bringen, müssen im Rahmen eines Eigenkontrollsystems durch entsprechende Aufzeichnungen im Bestandsregister sowie erforderlichenfalls durch geeignete Untersuchungen und Vorsichtsmaßnahmen für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sorgen.

## Betroffene Unternehmen

Die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte eines Betriebes, die/der Nutztiere hält sowie Betriebe, die Erzeugnisse der Aquakultur, Milch, Eier oder Honig in Verkehr bringen.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Zeitpunkt und Art der durchgeführten Behandlungen sind noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister fortlaufend einzutragen.

## Zuständige Stelle

Für die Aufzeichnungen im Rahmen der Eigenkontrolle ist die Tierhalterin/der Tierhalter selbst verantwortlich.

Etwaige Kontrollen erfolgen durch amtliche Tierärztinnen/amtliche Tierärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem jeweiligen Landeshauptmann unterstellt sind.

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für das Eigenkontrollsystem an.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) (LMSVG)
- ➤ [Rückstandskontrollverordnung](#) (RückstkontrollIV)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Lebensmittelsicherheit – Fleisch und Aquakultur

## Inhaltliche Beschreibung

Fleisch oder Erzeugnisse der Aquakultur dürfen nur dann übernommen werden, wenn der Schlachtbetrieb oder die Produzentin/der Produzent von Erzeugnissen der Aquakultur eine schriftliche Bestätigung ausstellt. Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## Betroffene Unternehmen

Schlachtbetriebe und Produzentinnen/Produzenten von Erzeugnissen der Aquakultur.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

## Zuständige Stelle

Die Übergabe der schriftlichen Bestätigung, sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung obliegt der betriebsverantwortlichen Person.

Etwasige Kontrollen erfolgen durch die von dem Landeshauptmann betrauten Personen.

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Bestätigung an.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) (LMSVG)
- ➤ [Rückstandskontrollverordnung](#) (RückstkontrollIV)



## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Lebensmittelsicherheit – Milch, Eier, Honig

## Inhaltliche Beschreibung

Erstverarbeitungsbetriebe dürfen Milch, Eier oder Honig nur dann übernehmen – unabhängig davon, ob die Übernahme von der Tierhalterin/dem Tierhalter oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person erfolgt – wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

## Betroffene Unternehmen

Erstverarbeitungsbetriebe von Milch, Eiern oder Honig.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

## Zuständige Stelle

Für die Aufzeichnungen im Rahmen der Eigenkontrolle ist die Tierhalterin/der Tierhalter selbst verantwortlich.

Etwasige Kontrollen erfolgen durch amtliche Tierärztinnen/amtliche Tierärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem jeweiligen Landeshauptmann unterstellt sind.

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Bestätigung an.

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) (LMSVG)
- [⇒ Rückstandskontrollverordnung](#) (RückstkontrollV)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

### **Zum Formular**

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

## **Lebensmittelsicherheit – Schlachtbetriebe**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Schlachtbetriebe dürfen Tiere nur übernehmen, wenn die/der über diese Tiere Verfügungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung ausstellt. Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

### **Betroffene Unternehmen**

Halterinnen/Halter von Nutztieren, die diese an einen zugelassenen Schlachthof abgeben.

### **Voraussetzungen**

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### **Fristen**

Die Bestätigung ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

### **Zuständige Stelle**

Die Übergabe der schriftlichen Bestätigung, sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung obliegt der/dem über die Tiere Verfügungsberechtigten.

Etwaige Kontrollen erfolgen durch die von dem Landeshauptmann betrauten Personen.

### **Verfahrensablauf**

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

### **Erforderliche Unterlagen**

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

### **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Bestätigung an.

### **Rechtsgrundlagen**

- [⇒ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz \(LMSVG\)](#)
- [⇒ Rückstandskontrollverordnung \(RückstkontrollV\)](#)
- [⇒ VO \(EG\) 853/2004 Lebensmittelketteninformation](#)

### **Experteninformation**

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung, der Text ist in den Tierbegleitscheinen eingearbeitet.

**Stand: 23.04.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

## Tierseuchen

Die Folgen von Tierseuchen können große wirtschaftliche Schäden in der Nutztierhaltung hervorrufen, aber auch eine Übertragung bestimmter Krankheiten auf den Menschen ist nicht ausgeschlossen. Daher gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die zum Schutz aller Beteiligten Vorkehrungen treffen sollen, wie z.B. die Anzeigepflicht bestimmter Krankheiten, das Veterinärinformationssystem und die Tierseuchenüberwachung.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Tierseuchen – Aufzeichnungspflichten

### Inhaltliche Beschreibung

Tierhalterinnen/Tierhalter von Schweinen, Schafen oder Ziegen müssen ein Bestandsregister führen und dieses auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorlegen. Sofern das Bestandsregister automationsgestützt geführt wird, ist die Tierhalterin/der Tierhalter verpflichtet, die für die Behörde vorgesehenen Ausdrucke auf ihre/seine Kosten zu erstellen.

Jede Schlachtstätte hat Aufzeichnungen in schriftlicher oder elektronischer Form über die Zugänge von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden zu führen.

Ziel der Bestimmungen ist die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Produkten im Rahmen der Lebensmittelerzeugung und im Fall des Auftretens von Tierseuchen.

### Betroffene Unternehmen

- Halterinnen/Halter von Schweinen, Schafen, Ziegen (einschließlich Händlerinnen/Händler, Betreiberinnen/Betreiber von Sammelstellen oder sonstigen Aufenthaltsorten)
- Tierhalterinnen/Tierhalter, bei denen keine Branchenzuordnung möglich ist
- Tierhändlerinnen/Tierhändler
- Betreiberinnen/Betreiber von Schlachtstätten

### Voraussetzungen

Haltung, wenn auch nur vorübergehend von:

- Schweinen: zur Species *Sus scrofa familiaris* der Gattung *Sus* aus der Familie der Suidae, Unterfamilie Suinae gehörende Tiere (Hausschweine)
- Schafen: zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe)
- Ziegen: zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen)

Ausnahme: Tierarztpraxen oder Tierkliniken, solange keine Aufstallung erfolgt

Schlachtung von:

- Schweinen: zur Species *Sus scrofa familiaris* der Gattung *Sus* aus der Familie der Suidae, Unterfamilie Suinae gehörende Tiere (Hausschweine)
- Schafen: zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe)
- Ziegen: zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen)
- Equiden: zur Gattung *Equus* der Familie der Equidae gehörende Tiere (Pferde, Ponies, Esel, Maultiere, Mulis, Zebras und Zebroide)

## Fristen

Alle Eintragungen sind innerhalb von sieben Tagen zu tätigen und im Falle von Schweinen mindestens drei Jahre, im Falle von Schafen und Ziegen mindestens sieben Jahre, aufzubewahren. Die Aufzeichnungen an den Schlachtstätten sind im Falle von Schweinen und Equiden mindestens drei Jahre, im Falle von Schafen und Ziegen mindestens sieben Jahre, aufzubewahren.

## Zuständige Stelle

Besondere Bundesorgane wie der [Agrarmarkt Austria](#) als Kontrolleure.

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

- Bestandsregister bzw. Aufzeichnungen
- allenfalls vorgeschriebene Begleitdokumente

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Kontrollen an.

## Rechtsgrundlagen

- [Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009](#) (TKZVO 2009)
- [Tierseuchengesetz](#) (TSG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Tierseuchen - Kennzeichnungspflichten

## Inhaltliche Beschreibung

Halterinnen/Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen müssen dafür zu sorgen, dass die Schweine, Schafe und Ziegen, für die sie verantwortlich sind, nach den Bestimmungen der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung gekennzeichnet sind. Ziel der Kennzeichnung ist die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Produkten im Rahmen der Lebensmittelerzeugung und im Fall des Auftretens von Tierseuchen.

## Betroffene Unternehmen

Jede Halterin/jeder Halter von Schweinen, Schafen oder Ziegen

## Voraussetzungen

Haltung, wenn auch nur vorübergehend von

- Schweinen: zur Species *Sus scrofa familiaris* der Gattung *Sus* aus der Familie der Suidae, Unterfamilie Suinae gehörende Tiere (Hausschweine)
- Schafen: zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe)
- Ziegen: zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen)

Ausnahme: für Tierarztpraxen oder Tierkliniken verantwortliche Personen

## Fristen

Für Schafe und Ziegen ist die Kennzeichnung

- innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Geburtsdatum
- jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder
- anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung oder
- auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt vorgeschrieben.

Für Schweine gilt, dass die Tiere

- jedenfalls vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder
- auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt dauerhaft zu kennzeichnen sind.

Vor der Verbringung zur Schlachtstätte sind Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

## Zuständige Stelle

Besondere Bundesorgane wie der [Agrarmarkt Austria](#) als Kontrolleure.

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen Kosten für die Kennzeichen und die Anbringung der Kennzeichnung an.

## Rechtsgrundlagen

- [Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009](#) (TKZVO 2009)
- [Tierseuchengesetz](#) (TSG)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 21/2004 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen](#)
- [Richtlinie 2008/71](#)

## Experteninformation

[Liste der Ohrmarkenvergabestellen für Schafe und Ziegen](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

## Tierseuchen – Verbringungsmeldung

### Inhaltliche Beschreibung

Halterinnen/Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Betreiber von Schlachtstätten müssen Verbringungen von lebenden Schweinen, Schafen und Ziegen oder deren untersuchungspflichtige Schlachtung melden. Ziel der Verbringungsmeldung ist die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Produkten im Rahmen der Lebensmittelerzeugung und im Fall des Auftretens von Tierseuchen.

### Betroffene Unternehmen

Jede Halterin/jeder Halter von Schweinen, Schafen oder Ziegen

### Voraussetzungen

Haltung, wenn auch nur vorübergehend von

- Schweinen: zur Spezies *Sus scrofa familiaris* der Gattung *Sus* aus der Familie der Suidae, Unterfamilie Suinae gehörende Tiere (Hausschweine) oder
- Schafen: zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe); oder
- Ziegen: zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen);

Ausnahme: für Tierarztpraxen oder Tierkliniken verantwortliche Personen

Schlachtung von

Schweinen: zur Spezies *Sus scrofa familiaris* der Gattung *Sus* aus der Familie der Suidae, Unterfamilie Suinae gehörende Tiere (Hausschweine)

Schafen: zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe)

Ziegen: zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen)

### Fristen

Die Meldung muss spätestens am siebenten Kalendertag nach dem zu meldenden Ereignis erfolgen.

### Zuständige Stelle

Veterinärinformationssystem (VIS)

### Verfahrensablauf

Die Meldung ist entweder mittelbar über eine Meldestelle (ATM) oder unmittelbar online oder mittels dafür vorgesehener Formulare und Meldewege (Telefax) dem Betreiber des VIS zu melden.

### Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Bei Meldungen über eine Meldestelle fallen keine Kosten an. Allenfalls sind für die Fax- oder online-Meldung anfallende Kosten von der Tierhalterin/vom Tierhalter zu tragen.

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009](#) (TKZVO 2009)
- [⇒ Tierseuchengesetz](#) (TSG)
- [⇒ Verordnung \(EG\) Nr. 21/2004 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen](#)

## Experteninformation

⇒ [Liste der Meldestellen \(ATM\)](#)

Stand: 23.04.2018

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Tierverbringung – Auskunftserteilung

## Inhaltliche Beschreibung

Personen, die nach bestimmten gesetzlichen Regelungen Tiere, Waren und Gegenstände innergemeinschaftlich verbringen oder aus einem Drittstaat nach Österreich einführen, durch Österreich durchführen oder in einen Drittstaat ausführen, müssen bei behördlichen Kontrollen die nötige Hilfe leisten und alle erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen vorlegen.

## Betroffene Unternehmen

Personen, die nach bestimmten gesetzlichen Regelungen Tiere, Waren und Gegenstände innergemeinschaftlich verbringen oder aus einem Drittstaat nach Österreich einführen, durch Österreich durchführen oder in einen Drittstaat ausführen.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die Kontrollen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt. Bei Lebensmittelkontrollen ist die erste Kontrollinstanz der Landeshauptmann.

## Verfahrensablauf

Bei amtlichen Kontrollen und Maßnahmen muss die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte sowie die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber die Kontrollmaßnahmen dulden, hierbei alle notwendige Hilfe leisten und alle diesbezüglichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen vorlegen.

## Erforderliche Unterlagen

Siehe inhaltliche Beschreibung und Verfahrensablauf.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Auskunftserteilung an.

## Rechtsgrundlagen

- § [27](#) Abs 1 und 2 [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) (BVO 2008)
- § [39](#) [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008](#) (VEVO 2008)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Eier – Güteklassen/Gewichtsklassen

## Inhaltliche Beschreibung

Bei der Produktion und Vermarktung von Hühnereiern sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Jedes einzelne Hühnerei muss mit einem Erzeugercode gekennzeichnet werden (Einzel-Ei-Kennzeichnung). Dafür ist es notwendig, dass alle Legehennenbetriebe registriert werden. Jeder registrierte Legehennenbetrieb hat eine eigene Kennnummer (Erzeugercode).

Der Erzeugercode besteht aus

- dem Code für das Haltungssystem:
  - 0 = Ökologische Erzeugung
  - 1 = Freilandhaltung
  - 2 = Bodenhaltung
  - 3 = Käfighaltung
- und der Kennnummer des Erzeugerbetriebs, der aus dem Code "AT" (für Österreich) und der LFBIS-Nummer (landwirtschaftliche Betriebsnummer) besteht.

Der Erzeugercode muss von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid zuerkannt werden.

Die Güte- und Gewichtsklassen unter denen Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht worden sind, sind in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren anzugeben.

Ausgenommen davon sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

## Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die Eier erzeugen und mit diesen handeln, ausgenommen der Einzelhandel sowie die unmittelbare Abgabe von Eiern an die Endverbraucherin/den Endverbraucher im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufs und im Verkauf an der Tür.

## Voraussetzungen



Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung sowie zur Ahndung von Übertretungen bei Verletzung der gegenständlichen Verpflichtung ist die [» Bezirksverwaltungsbehörde](#).

## Zusätzliche Informationen

[» Marktinformationen zu Eiern und Geflügel](#) der [» Agrarmarkt Austria](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier](#)

## Experteninformation

- [» Rechtliche Informationen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## Rinder

In Österreich werden rund 2 Millionen Rinder gehalten und jährlich circa 229.000 Tonnen Rind- und Kalbfleisch erzeugt. Bei der Rinderhaltung und Fleischproduktion sind gesundheitliche und hygienische Vorschriften zu beachten.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Milch – Monatsmeldung

### Inhaltliche Beschreibung

Das Funktionieren eines gemeinsamen europäischen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordert eine gemeinsame Agrarpolitik, die insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfasst. Diese gemeinsame Marktorganisation betrifft auch die Erzeugnisgruppe Milch und Milcherzeugnisse.

Um eine Marktüberwachung und –analyse durchführen zu können, sowie zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, ist ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich.

Käufer- und Verarbeitungsbetriebe von Milch (z.B. Molkereien, Käsereien) müssen daher monatlich eine Meldung an die Agrarmarkt Austria übermitteln. Die Ergebnisse aller Meldungen werden dann der Kommission übermittelt, die auf deren Basis eine Marktanalyse durchführen kann.

Die Monatsmeldung umfasst folgende Punkte:

- Den Rohstoffeingang (von den Landwirten übernommene Kuhmilch)  
Dabei ist die Menge, der Fettgehalt und der Eiweißgehalt anzuführen, es muss zwischen Eigenanlieferung und zugekaufter Milch unterschieden werden. Der Rohstoffeingang muss auch nach den jeweiligen Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten getrennt angeführt werden.

- Den Milchversand (weiterverschickte Kuhmilch)  
Dabei muss die Menge, der Fettgehalt und der Eiweißgehalt und der versendete Rahm unterschieden werden.  
Zudem muss angeführt werden, ob die Lieferung innerhalb des Bundesgebietes oder in andere Staaten erfolgt.
- Die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen (Produkte die aus der Kuhmilch hergestellt wurden)
- Den Bestand an Milch und Milcherzeugnissen
- Den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen
- Den Auszahlungspreis für Milch (Preis der an die Landwirtinnen/Landwirte bezahlt wurde)
- Nachstehende Daten je Milcherzeuger:
  - Die Betriebsnummer
  - wenn vorhanden die Liefernummer
  - die Liefermenge in Kilogramm und
  - die gelieferten Fetteinheiten.

## Betroffene Unternehmen

- Molkereien
- Käsereien
- Unternehmen, die Kuhmilch beim Milcherzeuger aufkaufen, um sie an Molkereien und Käsereien weiterzuverkaufen

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

An die AMA sind zu übermitteln:

- Die monatlichen Meldungen gemäß § [5](#) Abs 1 Z 1 und 7 (Rohstoffeingang und Auszahlungspreis) spätestens am 22. Tag nach Ablauf des Monats,
- die monatlichen Meldungen gemäß § [5](#) Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 (detaillierter Rohstoffeingang, Milchversand, Herstellung, Bestand und Absatz) spätestens am letzten Tag des Monats nach Ablauf des Monats,
- die monatlichen Meldungen gemäß § [7](#) Abs 2 (Preismeldungen) spätestens am 8. Tag nach Ablauf des Monats.

## Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#) (AMA)

## Verfahrensablauf

Die Monatsmeldung wird im Internet unter ⇒ [www.eama.at](http://www.eama.at) übermittelt. Dazu muss der meldepflichtige Betrieb zunächst einen PIN-Code anfordern, der binnen drei Werktagen übermittelt wird. Mit dem PIN-Code hat der Betrieb einen geschützten Zugang zum Internetformular.

Beim erstmaligen Einstieg muss zunächst ein individuelles Profil angelegt werden, um dem Betrieb künftige Meldungen zu vereinfachen.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Rechtsgrundlagen

- § [5](#) ⇒ [Milchmeldeverordnung](#) (MMV)

## Experteninformation

- ⇒ [Milch-Meldewesen](#)

## Zum Formular

- [⇒ Milch-Monatsmeldung](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## Milch – Jahresmeldung

### Inhaltliche Beschreibung

Das Funktionieren eines gemeinsamen europäischen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordert eine gemeinsame Agrarpolitik, die insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfasst.

Diese gemeinsame Marktorganisation betrifft auch den Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Um eine Marktüberwachung und -analyse durchführen zu können, sind Preis- und Mengenerhebungen erforderlich.

Käufer- und Verarbeitungsbetriebe sowie bestimmte Direktvermarkter von Milch (z.B. Molkereien, Käsereien) haben jährlich eine Meldung über verschiedene Vorgänge im Betrieb an die Agrarmarkt Austria zu melden. Diese Meldung wird Jahresmeldung genannt.

Die Ergebnisse aller Meldungen werden dann der EUROSTAT bzw. der Europäischen Kommission übermittelt, die daraus erstellten Statistiken dienen insbesondere der Marktbeobachtung.

Die Jahresmeldung umfasst für den Bereich Schaf-, Ziegen- und Büffelmilch den Rohstoffeingang und die Rohstoffverwendung.

Alle meldepflichtigen Unternehmen haben jährlich zudem die Anzahl der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten in den Betrieben zu melden.

Direktverkäufer, die jährlich mindestens 10.000 kg rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, haben jährlich die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge, angegeben in Kilogramm, zu melden.

### Betroffene Unternehmen

- Molkereien, Käsereien und Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch beim Milcherzeuger (Landwirtin/Landwirt) aufkaufen, um sie an Molkereien und Käsereien weiterzuverkaufen.
- Käuferinnen/Käufer sowie Betriebe, die ohne selbst Käuferinnen/Käufer zu sein, Milch körperlich übernehmen, Konsummilch oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen, auch wenn die Milch zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgegeben wird.
- Direktverkäuferinnen/Direktverkäufer, die jährlich mindestens 10.000 kg rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen.

### Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### Fristen

Spätestens am 31. März nach Ablauf des Berichtsjahres.

### Zuständige Stelle

[⇒ Agrarmarkt Austria](#)

### Verfahrensablauf

Betrieben, die erstmals der Meldepflicht unterliegen, wird zunächst eine Kontaktaufnahme mittels [E-Mail](#) an

die Agrarmarkt Austria empfohlen. Über E-Mail werden diesen Betrieben die erforderlichen Informationen übermittelt.

Die Jahresmeldung wird über die Internet-Applikation "Milch-Monatsmeldungen" (Link am Ende der Seite) erfasst.

Dazu muss der meldepflichtige Betrieb zunächst einen PIN-Code anfordern, der binnen drei Werktagen übermittelt wird. Mit dem PIN-Code hat der Betrieb einen geschützten Zugang zum Internetformular.

Beim erstmaligen Einstieg wird zunächst ein individuelles Profil angelegt, um dem Betrieb künftige Meldungen zu vereinfachen.

Nach Befüllen aller Eingabefelder und einer möglichen Plausibilitätsprüfung wird der Vorgang abgeschlossen.

Unter dem Punkt "Statistik" wird die Jahresmeldung durch Akkumulierung der Monatsmeldungen durchgeführt.

## **Erforderliche Unterlagen**

Abgesehen vom Formblatt sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Jahresmeldung an.

## **Rechtsgrundlagen**

- [⇒ Milchmeldeverordnung](#)

## **Experteninformation**

- [⇒ Milch-Meldewesen](#)

## **Zum Formular**

- [⇒ Milch-Monatsmeldungen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# **Rinder – Meldung an die elektronische Datenbank**

## **Inhaltliche Beschreibung**

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, die "Lebendrinderkennzeichnung", wurde eingeführt, um das Vertrauen der Verbraucherinnen/Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu stärken, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erhalten und die Stabilität des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse dauerhaft zu stärken.

Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Rindern, Einzelregistern in jedem Betrieb und einer zentralen elektronischen Datenbank.

Diese elektronische Datenbank wurde bei der Agrarmarkt Austria (AMA) eingerichtet.

Rinderhalterinnen/Rinderhalter müssen an diese elektronische Datenbank Geburten, Schlachtungen und Verendungen sowie jede Umsetzung von Rindern in oder aus dem Betrieb melden.

Die Meldung umfasst die folgenden Punkte:

- Angaben zum Tier (Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Ohrmarkennummer des Muttertieres, ursprüngliche Ohrmarkennummer bei Drittlandstieren, Angaben über die Geburt, den Zu- oder Abgang, die Schlachtung oder Verendung)
- Angaben zum Betrieb (Name und Anschrift der Rinderhalterin/des Rinderhalters, landwirtschaftliche

Betriebsnummer oder Klientennummer bei anderen Betrieben, wie insbesondere Schlachthöfen)

Diese Meldung muss bei Betrieben, die mehrere Betriebsstätten haben, für jede Betriebsstätte gesondert vorgenommen werden.

Eine vereinfachte Meldung gibt es für die Verbringung von Tieren auf Almen bzw. Weiden durch die für die Alm bzw. Weide zuständige Person (Almobfrau/Almobmann).

## Betroffene Unternehmen

Alle Rinderhalterinnen/Rinderhalter

## Voraussetzungen

Rinderhalterin/Rinderhalter ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Rinder verantwortlich ist.

## Fristen

Innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt, Schlachtung, Verendung oder Umsetzung bzw. innerhalb von 15 Tagen beim Auftrieb auf eine Alm bzw. Weide. Für die Einhaltung der Frist ist beim Auftrieb auf eine Alm bzw. Weide die Postaufgabe, bei allen anderen Meldungen der Eingang bei der Agrarmarkt Austria maßgeblich.

## Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#)

## Verfahrensablauf

Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.

Dabei sind die folgenden Angaben, soweit diese nicht bereits in der Rinderdatenbank vorhanden sind, vorzunehmen:

- Angaben zum Tier wie Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse
- Ohrmarkennummer der Mutter bzw. ursprüngliche Ohrmarkennummer bei Drittlandstieren
- Angaben zum Geburtsbetrieb und zu allfälligen weiteren Betrieben wie Name und Anschrift der Tierhalterin/des Tierhalters, Betriebsnummer oder Klientennummer und Angaben über die Umsetzung

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

In der von der Agrarmarkt Austria vorgegebenen elektronischen Form und bei Alm-/Weidemeldungen fallen keine Kosten an.

Bei allen anderen Formen der Meldungen ist ein Kostenersatz von 0,35 Euro pro Meldung durch die Meldepflichtige/den Meldepflichtigen vorgesehen.

## Rechtsgrundlagen

- ⇒ [Verordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern](#)

## Experteninformation

- ⇒ [Fachinformationen "Lebendrinderkennzeichnung" der Agrarmarkt Austria](#)

## Zum Formular

Die Alm-/Weidemeldung kann nur mittels des vorgesehenen Formulars, das von der AMA im Vorhinein übermittelt wird, oder online unter ⇒ [eAMA](#) erfolgen.

Die Online-Meldung kann nur mit Betriebsnummer und PIN-Code unter [⇒ eAMA](#), dem Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria erfolgen.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## Rinder – Führung des Registers

### Inhaltliche Beschreibung

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurde eingeführt, um das Vertrauen der Verbraucherinnen/Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu stärken, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erhalten und die Stabilität des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse dauerhaft zu stärken.

Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Rindern, Einzelregistern in jedem Betrieb und einer zentralen elektronischen Datenbank.

Das Einzelregister (Bestandsverzeichnis) ist von der Rinderhalterin/dem Rinderhalter für alle im Betrieb gehaltenen Rinder zu führen.

Dieses Bestandsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Zu- und Abgangsdatum
- Schlacht- oder Verendungsdatum
- Vorbesitzerin/Vorbesitzer
- Abnehmerin/Abnehmer
- Ursprüngliche Ohrmarkennummer bei Drittlandstieren
- Almaufenthalt von Tieren
- Ohrmarkennummer des Muttertieres
- Kontrollvermerke

Tierhalterinnen/Tierhalter, die mehrere Herden haben, müssen für jede Herde ein eigenes Bestandsverzeichnis führen.

### Betroffene Unternehmen

Jede Rinderhalterin/jeder Rinderhalter, das ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Rinder verantwortlich ist.

### Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

### Fristen

Die Eintragung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt einer Änderung des Bestands (Geburt, Umsetzung, Schlachtung oder Verendung) durchgeführt werden.

### Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#) (AMA)

### Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Rechtsgrundlagen

§ [» 4](#) [» Rinderkennzeichnungs-Verordnung](#)

## Experteninformation

- [» Lebendrinderkennzeichnung](#)

## Zum Formular

[» Land- und Forstwirtschaft – Lebendrinderkennzeichnung](#)

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Rinder – Kennzeichnung mit Ohrmarken

## Inhaltliche Beschreibung

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurde eingeführt, um das Vertrauen der Verbraucherinnen/Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu stärken, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erhalten und die Stabilität des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse dauerhaft zu stärken.

Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Rindern, Einzelregistern in jedem Betrieb und einer zentralen elektronischen Datenbank.

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder sind mit zwei amtlichen Ohrmarken zu kennzeichnen. Rinder, die eine oder beide Ohrmarken verloren haben, sind neuerlich mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Ausgabe der österreichischen Rinderohrmarken (für neu geborene Kälber und im Verlustfall) erfolgt über die Agrarmarkt Austria. Bei der Kennzeichnung von Rindern besteht das Lebensnummernprinzip, das bedeutet, dass das Rind die Ohrmarkennummer von der Geburt bis zum Tod in den Mitgliedsstaaten der EU begleitet. Die Nummer darf nicht verändert werden.

## Betroffene Unternehmen

Jede Rinderhalterin/jeder Rinderhalter, das ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Rinder verantwortlich ist.

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt, bei in Freilandhaltung gehaltenen Rindern innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt, erfolgen. Bei Verlust von Ohrmarken muss umgehend eine Nachkennzeichnung vorgenommen werden.

## Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#) (AMA)

## Verfahrensablauf

Die zu verwendenden Ohrmarken werden von der AMA herausgegeben. Bei Betriebsgründungen müssen sich Rinderhalterinnen/Rinderhalter, die Ohrmarken benötigen, bei der AMA melden. Schon amtsbekannten Rinderhalterinnen/Rinderhaltern wird der voraussichtliche Jahresbedarf an Ohrmarken von der AMA im Vorhinein übermittelt.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

- Pro ausgegebenem Ohrmarkenpaar: 2 Euro
- Ohrmarken mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebeproben: 3,60 Euro
- Pro nachbestellter Ohrmarke: 1,31 Euro

## Rechtsgrundlagen

- §§ ⇒ [3](#) und ⇒ [12](#) ⇒ [Rinderkennzeichnungs-Verordnung](#)

## Experteninformation

- ⇒ [Lebendrinderkennzeichnung](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Rinder – Kennzeichnung mit Ohrmarken – Auskunftspflicht

## Inhaltliche Beschreibung

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurde eingeführt, um das Vertrauen der Verbraucherinnen/Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu stärken, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erhalten und die Stabilität des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse dauerhaft zu stärken.

Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Rindern, Einzelregistern in jedem Betrieb, dem sogenannten Bestandsverzeichnis, und einer zentralen elektronischen Datenbank.

Um die Effektivität dieses Systems zu gewährleisten, sind Kontrollen in den rinderhaltenden Betrieben durchzuführen. Dabei werden insbesondere die Kennzeichnung der Rinder, das Bestandsverzeichnis und die Meldungen an die zentrale elektronische Datenbank auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

## Betroffene Unternehmen

Alle Rinderhalterinnen/Rinderhalter, das ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Rinder verantwortlich ist.

## Voraussetzungen



Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#)

## Verfahrensablauf

Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt. Sie können aber im Einzelfall im Vorhinein angekündigt werden.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, Einsicht zu nehmen.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Grundsätzlich fallen keine Kosten an.

Eine Ausnahme besteht, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die zu einer einstweiligen Anordnung geführt haben, und eine Nachkontrolle durchzuführen ist. Wurden die Mängel vor der ersten Nachkontrolle nicht behoben, müssen die Kosten der Nachkontrolle von der Tierhalterin/dem Tierhalter getragen werden.

## Rechtsgrundlagen

- ⇒ [Rinderkennzeichnungs-Verordnung](#)

## Experteninformation

- ⇒ [Lebendrinderkennzeichnung](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Rinder – Kennzeichnung mit Schlachtnummer

## Inhaltliche Beschreibung

Schlachtkörper von Rindern unterliegen einer generellen Klassifizierungspflicht. Die Schlachtkörper werden gewogen, in Qualitäts- bzw. Handelsklassen eingestuft und gekennzeichnet.

Die Daten werden protokolliert und stellen die Basis für die Abrechnung der Schlachthöfe mit den Landwirtinnen/Landwirten dar.

Rinderschlachtkörper müssen mit einer fortlaufenden Schlachtnummer gekennzeichnet werden. Auf jedem Schlachtkörperviertel hat die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte oder deren/dessen Beauftragte/Beauftragter mittels Stempel die fortlaufende Schlachtnummer anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Schlachtkörper mittels Etiketten ist dabei zulässig. Diese müssen eine fortlaufende Nummer tragen und eine Kurzbezeichnung des Klassifizierungsdienstes aufweisen.

## Betroffene Unternehmen

Schlachtbetriebe, die im Jahresdurchschnitt mehr als fünf Rinder wöchentlich schlachten.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Kennzeichnung der Schlachtkörper muss unmittelbar nach der Schlachtung erfolgen.

## Zuständige Stelle

Besondere Bundesorgane wie der [Agrarmarkt Austria](#) als Kontrolleure.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Kennzeichnung an.

## Zusätzliche Informationen

Fachliche Informationen finden sich unter [Agrarmarkt Austria - Klassifizierung \(und Zurichtung\) von Rindern und Schweinen](#).

## Rechtsgrundlagen

- [Verordnung über Schlachtkörper-Klassifizierung](#)
- [Vermarktungsnormengesetz](#)

## Experteninformation

- [Fachinformationen zur Klassifizierung von Rinderschlachtkörpern der Agrarmarkt Austria](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Rinder – Handelsklassen für Rinderschlachtkörper

## Inhaltliche Beschreibung

In Schlachtbetrieben müssen Rinderschlachtkörper klassifiziert werden. Die Einstufung und Klassifizierung wird durch Klassifizierungsdienste (Klassifizierer) durchgeführt, die von der Agrarmarkt Austria (AMA) zugelassen sind.

Der Schlachtbetrieb muss den Klassifizierungsdienst rechtzeitig verständigen. Dieser nimmt die Verwiegung, die Einstufung, die Erstellung des Protokolls sowie die Kennzeichnung vor.

Liegt die Zahl der Schlachtungen während der Schlachtzeiten unter fünf Rindern pro Stunde, kann die AMA dem Schlachtbetrieb genehmigen, dass die Klassifizierungsaufgaben vom Schlachtbetrieb ausgeführt werden. Die besonderen Bedingungen für diese Sonderregelung werden in einer Richtlinie der AMA festgelegt.

## Betroffene Unternehmen

Schlachtbetriebe mit im Jahresschnitt mehr als 20 wöchentlich geschlachteten Rindern.

## Voraussetzungen

Die Beschäftigung eines Klassifizierungsdienstes bzw. von Klassifizierern

- erfolgt obligatorisch in Schlachtbetrieben, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 20 Rinder wöchentlich geschlachtet werden,
- kann fakultativ in Schlachtbetrieben erfolgen, in denen im Jahresdurchschnitt weniger als 20 Rinder wöchentlich geschlachtet werden,
- kann im Rahmen einer fakultativen Klassifizierung erfolgen.

## Fristen

Der Klassifizierungsdienst ist vom Schlachtbetrieb rechtzeitig anzufordern.

## Zuständige Stelle

⇒ [Agrarmarkt Austria](#)

## Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Für den Klassifizierungsdienst ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses richtet sich entweder nach Stückzahl oder Stundenzahl. Für größere Betriebe ist der Stundensatz meist preislich günstiger.

## Zusätzliche Informationen

Fachliche Informationen finden Sie unter ⇒ [Agrarmarkt Austria – Klassifizierung \(und Zurichtung\) von Rindern und Schweinen](#).

## Rechtsgrundlagen

- ⇒ [Vermarktungsnormengesetz](#)
- ⇒ [Verordnung über Handelsklassen für Rinderschlachtkörper](#)

## Experteninformation

- ⇒ [Fachinformationen "Etikettierung und Klassifizierung" der Agrarmarkt Austria](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Schweine, Schafe und Ziegen

Jährlich werden in Österreich circa 5,1 Millionen Schweine geschlachtet.

In Österreich gibt es zur Zeit rund 23.688 Betriebe mit einem Bestand von rund 378.000 Schafen und 82.700 Ziegen, also circa 20 Tiere je Betrieb.

Auf den folgenden Seiten informiert USP.gov.at über die wichtigsten Vorschriften im Zusammenhang mit der Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung.

**Stand: 27.07.2018**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

## Schweine – Kennzeichnung mit Schlachtnummer

### Inhaltliche Beschreibung

Schlachtkörper von Schweinen unterliegen einer generellen Klassifizierungspflicht. Die Schlachtkörper werden gewogen, in Qualitäts- bzw. Handelsklassen eingestuft und gekennzeichnet.

Die Daten werden protokolliert und stellen die Basis für die Abrechnung der Schlachthöfe mit den Landwirtinnen/Landwirten dar.

Auf jeder Schlachtkörperhälfte muss die/der Verfügungsberechtigte des Schlachtbetriebes oder dessen Beauftragte/Beauftragter die fortlaufende Schlachtnummer anbringen.

### Betroffene Unternehmen

Schlachtbetriebe, die im Jahresdurchschnitt mehr als 60 Schweine wöchentlich schlachten.

### Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

### Fristen

Die Kennzeichnung der Schlachtkörper muss unmittelbar nach der Schlachtung erfolgen.

### Zuständige Stelle

Besondere Bundesorgane wie der [Agrarmarkt Austria](#) als Kontrolleure.

### Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

### Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Kennzeichnung an.

### Zusätzliche Informationen

Fachliche Informationen finden sich unter [Agrarmarkt Austria – Klassifizierung \(und Zurichtung\) von Rindern und Schweinen](#).

### Rechtsgrundlagen

- [Verordnung über Schlachtkörper-Klassifizierung](#)
- [Vermarktungsnormengesetz](#)

### Experteninformation

- [➤ Fachinformation zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern der Agrarmarkt Austria](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Schweine, Schafe und Ziegen – Stamm- und Betriebsdaten

## Inhaltliche Beschreibung

Tierhalterinnen/Tierhalter von Schweinen, Schafen und Ziegen müssen auf Anfrage des Betreibers des Veterinärinformationssystem (VIS) Angaben zu den Stamm- und Betriebsdaten mitteilen. Diese sind:

### 1. Stammdaten:

- Identifikationsnummer des Betriebes (LFBIS-Nummer) und sofern vorhanden: AMA-Klientennummer und/oder Veterinärkontrollnummer bzw. Zulassungsnummer
- Adresse des Betriebes und sofern vorhanden den Vulgonamen
- Rechtsform des Betriebes (beispielsweise: Landwirtin/Landwirt, Einzelhandelskauffrau/Einzelhandelskaufmann, GesmbH, OG, Verein etc.)
- Persönliche Daten der Tierhalterin/des Tierhalters oder der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers, (bei juristischen Personen die persönlichen Daten der zur Vertretung nach außen berufenen Person: Familienname, Vorname, Titel, Geschlecht, Namenszusatz (z.B. Junior), Geburtsdatum, falls vorhanden Firmenbezeichnung und Firmenbuchnummer oder Vereinsbezeichnung und Vereinsregisternummer)
- Kommunikationsdaten: falls vorhanden Telefonnummer, Telefaxnummer oder zweite Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie persönliche Daten etwaiger weiterer Ansprechpersonen
- Zustelladresse (sofern die Betriebsadresse nicht mit dieser ident ist)
- Geografische Koordinaten des Betriebsstandortes, sofern vorhanden

### 2. Betriebsdaten:

- Art der Nutzung (Tätigkeit der Tierhalterin/des Tierhalters bzw. Betriebsart)
- Tierbestand der zu erfassenden Tierart zum Erhebungsstichtag
- Einstellungskapazitäten und Verbringungsmeldungen für erfasste Tierarten, soweit eine derartige Meldung vorgeschrieben ist
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben Anzahl der nicht untersuchungspflichtigen Schlachtungen von Schweinen, Schafen und Ziegen
- Bei Schlachtbetrieben Art und Anzahl der geschlachteten Tiere

## Betroffene Unternehmen

Tierhalterinnen/Tierhalter von Schweinen, Schafen und Ziegen

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Formulare müssen mit Stichtag 1. April vollständig und richtig ausgefüllt und bis 15. April an den Betreiber des VIS gesendet werden.

## Zuständige Stelle

Für das Verfahren ist der Betreiber des VIS zuständig.

## Verfahrensablauf

Der Betreiber des VIS übermittelt bis Mitte März das entsprechende Formular an die Tierhalterinnen/Tierhalter. Die ausgefüllten Formulare müssen von den Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern oder von deren/dessen Beauftragten mit Stichtag 1. April vollständig und richtig ausgefüllt und bis 15. April an den Betreiber des VIS zurückgesendet werden.

## Erforderliche Unterlagen

Siehe inhaltliche Beschreibung und Verfahrensablauf.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Mitteilung an.

## Rechtsgrundlagen

§ [5](#) [Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung](#) (TKZVO 2009)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Schweine, Schafe und Ziegen – Beantwortungspflicht

## Inhaltliche Beschreibung

Tierhalterinnen/Tierhalter von Schweinen, Schafen und Ziegen müssen vom Betreiber des Veterinärinformationssystem (VIS) übermittelte Schreiben schriftlich beantworten.

## Betroffene Unternehmen

Tierhalterinnen/Tierhalter von Schweinen, Schafen und Ziegen

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Zuständig für das Verfahren ist der Betreiber des VIS.

## Verfahrensablauf

Der Betreiber des VIS übermittelt fallweise Schreiben an Tierhalterinnen/Tierhalter. Diese müssen von den Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern oder von deren/dessen Beauftragten schriftlich beantwortet und an den Betreiber des VIS zurückgesendet werden.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Beantwortung an.

## Rechtsgrundlagen

§ [6](#) Abs 6 [Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung](#) (TKZVO 2009)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Schafe und Ziegen – Begleitdokument

## Inhaltliche Beschreibung

Halterinnen/Halter von Schafen und Ziegen müssen bei der Verbringung von lebenden Schafen und Ziegen zwischen zwei Betrieben ein Begleitdokument mitführen und der Bestimmungsbetrieb muss das Begleitdokument als Bestandteil des Bestandsregisters aufbewahren. Ziel ist die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Produkten im Rahmen der Lebensmittelerzeugung und im Fall des Auftretens von Tierseuchen.

## Betroffene Unternehmen

Jede Halterin/jeder Halter von Schafen oder Ziegen

## Voraussetzungen

Verbringen von

- Schafen = zur Spezies *Ovis aries familiaris* der Gattung *Ovis* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausschafe) oder
- Ziegen = zur Spezies *Capra aegagrus familiaris hircus* der Gattung *Capra* aus der Familie der Bovidae, Unterfamilie Caprinae gehörende Tiere (Hausziegen)

Ausnahme: bei Wanderhaltung ist das Bestandsregister mitzuführen

## Fristen

Die Aufbewahrungsfrist für das Begleitdokument als Teil des Bestandsregisters beträgt 7 Jahre.

## Zuständige Stelle

Die Einhaltung dieser Verpflichtung überprüfen besondere Bundesorgane wie der [Agrarmarkt Austria](#) als Kontrolleure.

## Rechtsgrundlagen

- [Tierseuchengesetz](#) (TSG)

- [» Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung](#) (TKZVO 2009)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 23.04.2018**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Wein

Schon vor 2.000 Jahren wurde auf österreichischem Boden Weinbau betrieben. Derzeit gibt es vier Weinbauregionen auf insgesamt 46.500 Hektar: Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien. Diese Regionen gliedern sich in 16 Weinbaugebiete, von denen das Weinviertel das flächenmäßig größte ist.

Die Weinbaugebiete in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind in der Weinbauregion "Bergland", mit 237 Hektar, zusammengefasst.

Insgesamt sind 36 Qualitätsrebsorten in Österreich zugelassen. Typisch für den Weinbau in Österreich ist der Grüne Veltliner. Ein Drittel der gesamten Anbaufläche ist dieser Rebsorte gewidmet.

Österreichischer Wein wird streng geprüft. Zentrale Stelle für das Prüfverfahren nimmt dabei das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt mit seinen Außenstellen in Niederösterreich und der Steiermark ein.

Eine Vielzahl von Verfahren können über "[» Wein-Online](#)" elektronisch abgewickelt werden.

**Stand: 27.07.2018**

### Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

## Wein – Online-Verfahren

Die Anwendung "[» Wein-Online](#)" dient zur Abgabe von

- Erntemeldung
- Bestandsmeldung
- Stammdatenerhebungsblatt
- Antragstellung auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

sowie zum Ausdruck und Abrufen betriebsspezifischer Daten, wie

- Bestandsmeldung
- Erntemeldung
- Bescheid zur staatlichen Prüfnummer
- Untersuchungsergebnis von staatlichen Prüfnummern
- Antragskopie
- Mostwägerbestätigungen
- Transportbescheinigungen
- Katasterflächen

## Erntemeldung

Diese Funktion dient einem Betrieb während des Zeitraumes vom 16. November bis zum 15. Dezember zur Eingabe. Zur Erstanlage steht dabei in der Maske "Liste Erntemeldung" der Button "Neu" zur Verfügung. Dieser öffnet für das Abgabjahr einmalig das Erntemeldungsformular zur Eingabe.



Mit dem Button "Speichern" werden die Eingaben in die Datenbank geschrieben und somit ist die Erntemeldung rechtsgültig abgegeben. Änderungen und Ergänzungen sind im Abgabezeitraum jederzeit möglich. Hierbei muss die Erntemeldung nur gelesen und korrigiert oder ergänzt werden.

## Bestandsmeldung

Diese Funktion dient einem Betrieb während des Zeitraumes vom 16. Juli bis zum 15. August zur Eingabe. Zur Erstanlage steht dabei in der Maske "Liste Bestandsmeldung" der Button "Neu" zur Verfügung. Dieser öffnet für das Abgabjahr einmalig das Bestandsmeldungsformular zur Eingabe.

Mit dem Button "Speichern" werden die Eingaben in die Datenbank geschrieben und somit ist die Bestandsmeldung rechtsgültig abgegeben. Änderungen und Ergänzungen sind im Abgabezeitraum jederzeit möglich. Hierbei muss die Bestandsmeldung nur gelesen und korrigiert oder ergänzt werden.

## Stammdatenerhebungsblatt

Jeder Betrieb muss mit Stichtag 30. November seine aktuellen Stammdaten bekannt geben. Dies ist gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben und mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Diese Funktion dient dem Betrieb während des Zeitraumes vom 16. November bis zum 15. Dezember zur Abgabe seiner Stammdaten.

Dabei werden die aktuellen Stammdaten des Betriebes angezeigt. Etwaige Änderungen können eingegeben werden. Mit dem Wegspeichern der Daten durch den Button "Speichern" gilt das Stammdatenerhebungsblatt als abgegeben. Es kann innerhalb des Eingabezeitraumes beliebig verändert werden.

**ACHTUNG** Nach Ablauf des Eingabezeitraumes ist eine Abgabe nur mehr über das Stammdatenerhebungsblatt in schriftlicher Form möglich.

## Staatliche Prüfnummer

Dient zur Abfrage und zum Druck aller

- Bescheide zur staatlichen Prüfnummer
- Antrags- und Untersuchungsdaten

**Antragstellung auf staatliche Prüfnummer:** Die Übersichtsliste dient zur Verwaltung aller online abgegebenen Anträge. Erfolgt die Probenabgabe wird der Antrag in die Bescheiderteilung überführt. Der Antrag ist hier nicht mehr sichtbar. Der Button "Antrag neu" wird für die Eingabe eines neuen Antrages verwendet. Die Übersichtsliste enthält alle ausgefüllten Anträge. Durch klicken auf die Antragsnummer kann das Formular wieder aufgerufen, korrigiert und abgeschlossen werden.

**Antragsformular staatliche Prüfnummer:** Nach dem Klicken auf den Button "Antrag neu" erscheint das Antragsformular. Dieses dient zum Ausfüllen des Antrages, wobei die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers automatisch aus den Stammdaten übernommen werden. Hinter den Feldern Qualitätsweinrebsorte(n), Qualitätsstufe und Herkunft sind alle gültigen Eingaben als Auswahllisten hinterlegt, die durch einen Doppelklick auf das markierte Feld geöffnet werden. Durch Klick auf die entsprechende Bezeichnung wird der ausgewählte Eintrag übernommen. Werden die Proben nicht innerhalb von 21 Kalendertagen abgegeben, wird der Antrag automatisch gelöscht.

## Betriebsspezifische Daten

Diese Funktion gibt eine Übersicht Ihrer Betriebsdaten sowie eine Statistik über die angebotenen Formulare aus.

Der Bereich "Betrieb" besteht aus:

- Betriebsnummer
- Weinproduzentin/Weinproduzent oder Weinhändlerin/Weinhändler
- Betriebsadresse
- Telefonnummer und Faxnummer an der Betriebsadresse

Der Bereich Bewirtschafter besteht aus:

- Vor- und Zuname oder Betriebsbezeichnung des Betriebes
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
- Zustelladresse
- Telefonnummer und Faxnummer an der Zustelladresse

### **Zu folgenden Funktionen können die Daten abgerufen und eingesehen werden:**

- Transportbescheinigungen
- Bestandsmeldungen
- Erntemeldungen
- Mostwägerbestätigungen
- Prüfnummern

### **Weinbaukataster**

Die Weingartenübersicht liefert einen Überblick über die dem System bekannten Weinbauflächen des Betriebes entweder in Form einer PDF-Datei oder einer Textdatei. Die Flächen, die in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Steiermark liegen, sind tagfertig, da diese Bundesländer ihre Weinbauflächen direkt in der Weindatenbank warten. Die Flächen des Bundeslandes Wien werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

**Stand: 08.01.2018**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

## **Wein – Ein- und Ausgangsbücher**

### **Inhaltliche Beschreibung**

Alle Personen, (auch juristische Personen) die Wein oder andere Erzeugnisse, die unter das Weingesetz fallen, in Verkehr bringen, müssen darüber Ein- und Ausgangsbücher (ein sogenanntes Kellerbuch) führen.

Auch für Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln, ist eine Aufzeichnungspflicht in gewissem Umfang gegeben.

Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch über Analysen von Erzeugnissen durch Privatlabors.

Sämtliche Aufzeichnungen müssen derart geführt werden, dass eine ordnungsgemäße Kontrolle durch die Bundeskellereiinspektion möglich ist. Auch Buchhaltungsunterlagen können als Aufzeichnungen gelten.

Die gesetzlich geregelten Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten können zugleich auch für eine allfällige abgabenbehördliche Überprüfung herangezogen werden.

### **Betroffene Unternehmen**

- Winzerinnen/Winzer (Erzeugerinnen/Erzeuger von Trauben)
- Weinhändlerinnen/Weinhändler
- Sensalinnen/Sensale

### **Voraussetzungen**

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

### **Fristen**

Die Aufzeichnungen sind ständig aktuell zu halten.

### **Zuständige Stelle**

» [Bundeskellereiinspektion](#)

### **Verfahrensablauf**

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

## Erforderliche Unterlagen

» [Kellerbuch für Sensale](#)

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Rechtsgrundlagen

§ » [31](#) » [Weingesetz](#)

## Experteninformation

- » [Bundeskellereinspektion](#)
- » [Wein-Online](#)

## Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Wein – Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldung

## Inhaltliche Beschreibung

Jede Erzeugerin/jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wurde, muss mit Stichtag 30. November jährlich bis zum 15. Dezember der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, eine Ernte- und Erzeugungsmeldung abgeben.

Eine Bestandsmeldung (Meldung der vorhandenen Menge an Wein) mit Stichtag 31. Juli muss jährlich bis zum 15. August abgegeben werden.

Mit der Erntemeldung legt die Weinbautreibende/der Weinbautreibende ihre/seine Erntemenge fest. Eine nachträgliche Korrektur ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist seit 2009 auch jeweils ein aktualisiertes Stammbblatt (mit sämtlichen persönlichen Daten) abzugeben.

Diese Meldungen sind ab einer Ernte von Trauben, aus denen mehr als 3.000 Liter Wein gewonnen wird, per Internet im Wege der Weindatenbank "» [Wein-Online](#)" beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu tätigen.

## Betroffene Unternehmen

- Winzerinnen/Winzer (Erzeugerinnen/Erzeuger von Trauben)
- Winzergenossenschaften
- Weinhändlerinnen/Weinhändler

## Voraussetzungen

Im Falle einer wiederholten (mindestens zweimaligen) Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung der Abgabe der Ernte- und Bestandsmeldung, darf für die gesamte Menge der Ernte des zuletzt betroffenen Jahrganges kein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein gestellt werden.

Der Wein dieser Lese darf lediglich als Wein ohne nähere Herkunftsangabe als Österreich und ohne Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (früher: Tafelwein) in Verkehr gebracht werden. Auch wenn bereits eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen eine dieser Meldepflichten verhängt wurde, besteht die Verpflichtung zur Meldung

weiterhin.

## Fristen

- Ernte- und Erzeugungsmeldung: Abgabe bis zum 15. Dezember
- Bestandsmeldung: Abgabe bis zum 15. August

## Zuständige Stelle

- [⇒ Gemeinde](#)
- [⇒ Bundeskellereiinspektion](#)
- [⇒ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

## Verfahrensablauf

Zuerst erfolgen die Abgabe der Ernte- und Erzeugungsmeldungen sowie die Bestandsmeldungen an die zuständige Gemeinde. Die Gemeinde muss die Ernte- und Erzeugungsmeldungen sowie die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion weiterleiten. Danach erfolgt die Eintragung durch die Bundeskellereiinspektion in die beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eingerichtete Weindatenbank.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 29](#) [⇒ Weingesetz](#)

## Experteninformation

- [⇒ Bundeskellereiinspektion](#)
- [⇒ Wein-Online](#)

## Zum Formular

Verwendung des Formulars für die Ernte- und Erzeugungsmeldungen bzw. das Stammdatenblatt; beziehbar in Papierform bei der Gemeinde oder über einen Internetzugang zur Weindatenbank "Wein-Online" ([⇒ Antrag beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)).

**Stand: 08.01.2018**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

# Weinbau – Staatliche Prüfnummer

## Inhaltliche Beschreibung

Die staatliche Prüfnummer kennzeichnet österreichische Qualitäts- und Prädikatsweine. Die Voraussetzungen, um einen Wein als Qualitätswein bezeichnen zu können, sind im Weingesetz 2009 festgelegt und umfassen unter anderem:

- Die ausschließliche Zubereitung aus Trauben, die in einem einzigen Weinbaugebiet geerntet wurden
- Herstellung in der Weinbauregion des betreffenden Weinbaugebietes oder in daran angrenzenden Weinbauregionen
- Ausschließliche Verwendung von Qualitätsweinrebsorten
- Mindestmostgewicht der Trauben

- Typische Eigenarten entsprechend der jeweiligen Bezeichnung
- Sensorischen Prüfung anlässlich der Verleihung der staatlichen Prüfnummer
- Alkoholgehalt von mindestens 9 Volumprozent bzw. bei Prädikatswein mindestens 5 Volumprozent
- Gesamtsäuregehalt der Weinsäure mindestens 4 Gramm je Liter
- Einhaltung der Hektarhöchstmenge
- Fehlerfreiheit in Aussehen, Geruch und Geschmack

Als Prädikatsweine werden Qualitätsweine besonderer Reife und Leseart bezeichnet, die wie folgt unterschieden werden:

- Spätlese
- Auslese
- Beerenauslese
- Ausbruch
- Trockenbeerenauslese
- Eiswein
- Strohwein

Qualitätswein bzw. Prädikatswein darf innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes nur dann an die Verbraucherin/den Verbraucher abgegeben werden, wenn er staatlich geprüft ist. Auf dem Etikett ist die staatliche Prüfnummer anzugeben.

Die Antragstellung auf Vergabe der staatlichen Prüfnummer kann auch über "[»» Wein-Online](#)" elektronisch abgewickelt werden.

## **Betroffene Unternehmen**

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer die/der österreichischen Qualitätswein bzw. Prädikatswein in Verkehr bringen möchte.

## **Voraussetzungen**

Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name
- Betriebsnummer und Anschrift der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten
- Angaben über den Aufbewahrungsort des Weines
- Angaben über die beabsichtigte Bezeichnung des Weines
- Angaben über die Lagerung
- Weinart
  - Farbe
  - Verschnitt
  - Jahrgang
  - Qualitätsweinrebsorte
  - Menge
  - örtliche Herkunft
  - Qualitätsstufe
  - Mostgewicht
  - Anreicherung
- Bei Prädikatswein die dem Wein zugrunde liegenden Mostchargennummern und Teilmengen

Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchung von der Antragstellerin/dem Antragsteller gezogenen Proben des Weines anzuschließen.

## **Fristen**

Das Ansuchen auf Ausstellung einer staatlichen Prüfnummer muss vor dem geplanten Inverkehrbringen des Weines erfolgen.

## **Zuständige Stelle**

- Der Antrag auf Ausstellung der staatlichen Prüfnummer ist beim [»» Bundesamt für Weinbau](#) einzureichen
- Berufungsinstanz ist die [»» Abteilung Obst, Gemüse, Wein, Sonderkulturen \(Abt. II/7\)](#) des [»»](#)

## Verfahrensablauf

Der Antrag auf Ausstellung der staatlichen Prüfnummer ist samt Probe des zu untersuchenden Weines beim Bundesamt für Weinbau einzureichen, dieses hat über den Antrag so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Wochen zu entscheiden. Die staatliche Prüfnummer darf nur zur Bezeichnung jenes Weines verwendet werden, von dem die Probe stammt. Die "vorläufige" Prüfnummer ist der Antragstellerin/dem Antragsteller bei der Einreichung bekanntzugeben. Dies stellt jedoch keine Entscheidung hinsichtlich des eigentlichen Antrags, über den mittels Bescheid entschieden wird dar.

Gegen diesen Bescheid steht mit der Abteilung Obst, Gemüse, Wein, Sonderkulturen (Abt. II/7) des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine übergeordnete Berufungsinstanz zur Verfügung. Auch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof ist möglich.

Vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zum Ende des Verfahrens dürfen am Wein keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus kann die Erteilung weiterer staatlicher Prüfnummern versagen, wenn

- der Antragstellerin/dem Antragsteller schon einmal eine staatliche Prüfnummer entzogen wurde
- der Entzug der staatlichen Prüfnummer auf ein gerichtlich strafbares Verhalten zurückzuführen ist und
- seit Zustellung des Entziehungsbescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.

Die Antragstellung auf Vergabe der staatlichen Prüfnummer kann auch über "[Wein-Online](#)" elektronisch abgewickelt werden.

## Erforderliche Unterlagen

Es ist keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Grundsätzlich sind für Unternehmerinnen/Unternehmer die ihren Firmensitz in Österreich haben **fünf Untersuchungen** bis zu einer Weinmenge von insgesamt **20.000 Litern pro Jahr** kostenlos. Voraussetzung für die kostenlose Untersuchung ist, dass in Folge die staatliche Prüfnummer erteilt wird.

Für Unternehmerinnen/Unternehmer die ihren Firmensitz außerhalb Österreichs haben bemessen sich die Kosten nach Tarif.

Dieser Tarif gilt auch für Unternehmerinnen/Unternehmer, die ihren Firmensitz in Österreich haben, und mehr als fünf Untersuchungen bzw. mehr als 20.000 Liter Wein untersuchen lassen.

## Zusätzliche Informationen

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat auf Aufforderung des Bundeskellereiinspektors **jederzeit** die Berechtigung zur Verwendung der staatlichen **Prüfnummer nachzuweisen**.

Mit der **Übertragung des Verfügungsrechtes** über einen Wein geht auch das Recht zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer auf die jeweils Verfügungsberechtigte/den jeweils Verfügungsberechtigten über.

Die staatliche **Prüfnummer kann** vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus **entzogen werden** wenn:

- Die Angaben im Antrag unrichtig waren
- Der Wein den Voraussetzungen für die Erteilung einer staatlichen Prüfnummer nicht oder nicht mehr entspricht
- Nach der Antragstellung Veränderungen am Wein vorgenommen werden
- Kontrollmaßnahmen bezüglich des Weines behindert oder vereitelt werden
- Eine staatliche Prüfnummer für einen Wein verwendet wird, für den diese nicht zugeteilt wurde

Wird einer Unternehmerin/einem Unternehmer das Recht, die staatliche Prüfnummer zu führen, entzogen, hat die Unternehmerin/der Unternehmer die bereits angebrachten staatlichen Prüfnummern von den Flaschen zu entfernen.

### **Weiterführende Links**

- [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

### **Rechtsgrundlagen**

- §§ [» 9](#), [» 10](#), [» 25](#) [» Weingesetz 2009](#)

### **Experteninformation**

- [» Wein-Online](#)

**Stand: 08.01.2018**

### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus